

74. Jahrgang
Januar 2023
ISSN 2199-7330
1424

sicher ist sicher

www.SISdigital.de



Prüfbuch für Pressen

mit Hinweisen, Erläuterungen und mit Rahmenplan für Prüfungen von Pressen

Von Dipl.-Ing. Martin Schulte und Thomas Schulz-Basten
25., neu bearbeitete Auflage 2023, 32 Seiten, € 11,95
Mengenpreise: ab 20 Expl. je € 11,50; ab 50 Expl. je € 11,20
ab 100 Expl. je € 10,95, ISBN 978-3-503-21209-5



Online versandkostenfrei bestellen:
www.ESV.info/21209

Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2023 (http://www.sisdigital.de) - 06.01.2023 10:24

Psychische Belastung in der Gefährdungsbeurteilung 6
Der Weg zum Arbeitsschutzsystem der Zukunft 21

Barrierefreiheit digitaler Arbeitswelten 26



© S. Amelie Walter - stock.adobe.com

DAVID BECK · CORNELIA SCHÖNEICH-KÜHN

Vorschriften und Regeln zur Berücksichtigung psychischer Belastung in der Gefährdungsbeurteilung

Ergebnisse einer Bestandsaufnahme

Im vorliegenden Beitrag werden Ergebnisse einer Bestandsaufnahme von Vorschriften und Regeln zur Berücksichtigung psychischer Belastung in der Gefährdungsbeurteilung referiert. In die Bestandsaufnahme eingeschlossen wurde sowohl das staatliche Vorschriften- und Regelwerk des Arbeitsschutzes (Gesetze und Verordnungen sowie technische Regeln) als auch dasjenige der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV-Vorschriften und DGUV-Regeln).

Hintergrund und Problemstellung

Die psychische Belastung bei der Arbeit und ihre möglichen negativen Folgen für die Gesundheit der Beschäftigten sind im Arbeitsschutz ebenso zu berücksichtigen wie die körperliche Arbeitsbelastung oder technisch-stoffliche Gefährdungen. Dies hat der Gesetzgeber mit der Novellierung des ArbSchG im Jahr 2013 klargestellt (§ 5 Abs. 3 Nr. 6 ArbSchG).

Unter psychischer Belastung wird die Gesamtheit aller erfassbaren Einflüsse verstanden, die von außen auf den Menschen zukommen und diesen psychisch beeinflussen (DIN EN ISO 10075-1,

2017). Psychische Belastung gehört damit genauso wie körperliche Belastung zu jeder Tätigkeit dazu. Sie kann aktivierend wirken und das Lernen befördern; sie kann je nach Art, Intensität und Dauer aber auch zu Ermüdung, Sättigung, Monotonie, herabgesetzter Wachsamkeit und Stress führen und darüber zu einer Gefährdung der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beitragen. Daher stehen Arbeitgeber in der Verantwortung, auch die psychische Belastung der Arbeit in der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen und Arbeitsanforderungen und -bedingungen so zu gestalten, dass eine

Gefährdung durch die psychische Belastung vermieden bzw. so weit als möglich minimiert wird (vgl. § 4 ArbSchG).

Doch unter welchen Arbeitsbedingungen ist von einer Gefährdung durch psychische Belastung auszugehen? Welche spezifischen Anforderungen werden hier an die Organisation und Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung gestellt?

Vor allem mit Blick auf diese Fragen wurde im Rahmen des Arbeitsprogramms „Psyche“ der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) im Jahr 2021 eine Bestandsaufnahme der diesbezüglichen Vorschriften und Regeln des Arbeitsschutzes vorgenommen. Berücksichtigt wurden dabei sowohl staatliche Vorschriften und untergesetzliche technische Regeln als auch Vorschriften und Regeln der Gesetzlichen Unfallversicherung einschl. Branchenregeln. Unberücksichtigt blieben EU-Richtlinien, Leitlinien und Empfehlungen der GDA oder einzelner Träger, DGUV Grundsätze und Handlungshilfen, LASI-Veröffentlichungen sowie Normen zur Arbeitsgestaltung und zu Arbeitsschutzmanagementsystemen.

Der vorliegende Beitrag fasst die Ergebnisse dieser Bestandsaufnahme und die Ergebnisse der im GDA Arbeitsprogramm „Psyche“ geführten Diskussion der Koordinations- und Weiterentwicklungsbedarfe, die durch diese Bestandsaufnahme deutlich werden, zusammen.

Ergebnisse der Bestandsaufnahme Vorschriften und Regeln zur Berücksichtigung psychischer Belastung

Forderungen nach Berücksichtigung psychischer Belastung finden sich in mehreren Vorschriften und Regeln des Arbeitsschutzes (siehe Tabelle 1). Explizit gefordert wird sie im Arbeitsschutzgesetz (§ 5 Abs. 3 Nr. 6 ArbSchG) sowie in

der Arbeitsstättenverordnung (§ 3 ArbStättV), in der Betriebssicherheitsverordnung (§ 3 und § 6 BetrSichV) und in der Biostoffverordnung (§ 4 BioStoffV). Grundlegend ist zudem das Arbeitszeitgesetz (ArbZG), dessen Vorgaben zur Arbeitszeitgestaltung für den Schutz vor Gefährdungen durch psychische Belastung bei der Arbeit von hoher Bedeutung sind. Anforderungen an den Schutz vor Gefährdungen durch psychische Belastung ergeben sich weiterhin auch aus dem Mutterschutzgesetz (z. B. § 11 MuSchG) und dem Jugendarbeitsschutzgesetz (z. B. § 22 JArbSchG). Implizit ist die Berücksichtigung psychischer Belastung zudem in der Lärm- und Vibrationschutz-Arbeitsschutzverordnung gefordert, da hier „bei Tätigkeiten, die eine hohe Konzentration und Aufmerksamkeit erfordern, [...] störende und negative Einflüsse infolge einer Exposition durch Lärm oder Vibrationen zu berücksichtigen“ sind (§ 3 Abs. 3 LärmVibrationsArbSchV). Wenn auch nicht explizit in der DGUV-Vorschrift 1 erwähnt, ergibt sich die Notwendigkeit zur Berücksichtigung psychischer Belastung auch aus der diese Vorschrift konkretisierenden DGUV-Regel 100-001.

In der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) wird die „Beurteilung der individuellen Wechselwirkungen von Arbeit und physischer und psychischer Gesundheit“ gefordert (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 ArbMedVV). Die Ärztin/der Arzt muss sich dafür vor Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge die notwendigen Kenntnisse über alle Arbeitsbedingungen und arbeitsbedingten Gefährdungen verschaffen (§ 6 ArbMedVV). Die Berücksichtigung psychischer Belastung wird in dieser Verordnung nicht explizit gefordert, ist unter den oben beschriebenen Vorzeichen allerdings für eine adäquate arbeitsmedizinische Vorsorge notwendig.

DIE AUTOR*INNEN



Dr. David Beck

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Fachgruppe 3.2 Psychische Belastung und Mentale Gesundheit

Cornelia Schöneich-Kühn

DGUV, Fachbereich „Gesundheit im Betrieb“, Sachgebiet „Psyche und Gesundheit in der Arbeitswelt“, c/o Berufsgenossenschaft Holz und Metall

Anwendungsbereich	Vorschriften	Regeln
Allgemein	ArbSchG	–
	ArbZG	–
	DGUV Vorschrift 1	DGUV-Regel 100-001: Grundsätze der Prävention
Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten	ArbStättV	ASR V3: Gefährdungsbeurteilung ASR A 1.2: Raumabmessungen und Bewegungsflächen ASR A 3.4: Beleuchtung ASR A 3.5: Raumtemperatur ASR A 3.6: Lüftung ASR A 3.7: Lärm
Verwendung von Arbeitsmitteln	BetrSichV	TRBS 1111: Gefährdungsbeurteilung TRBS 1151: Gefährdungen an der Schnittstelle Mensch – Arbeitsmittel – Ergonomische und menschliche Faktoren, Arbeitssystem
Tätigkeiten mit Biostoffen	BioStoffV	TRBA 400: Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und für die Unterrichtung der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen
Besonders schutzbedürftige Personengruppen	MuSchG	–
	JArbSchG	–

Tab. 1: Grundlegende Vorschriften und Regeln zur Berücksichtigung psychischer Belastung in der Gefährdungsbeurteilung

In der Baustellenverordnung (BaustellV), der Lastenhandhabungsverordnung (LasthandhabV), der PSA-Benutzungsverordnung (PSA-BV) und der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) ist die psychische Belastung nicht explizit benannt.

Die Bestandsaufnahme macht deutlich, dass es nicht die EINE Vorschrift und Regel zur Berücksichtigung psychischer Belastung gibt, sondern dass psychische Belastung vielmehr ein Querschnittsthema ist, das in unterschiedlichen Zusammenhängen von Bedeutung für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz ist, u. a. im Zusammenhang mit dem Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten, mit der Verwendung von Arbeitsmitteln und im Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen. Psychische Belastung wird hier nicht nur als eigenständiger Gefährdungsfaktor thematisiert, sondern auch als Expositionsbedingung, die die Gefährdung zum Beispiel bei der Verwendung von Arbeitsmitteln oder im Umgang mit Biostoffen erhöhen kann. So ist zum Beispiel im Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen von einer erhöhten Gefährdung auszugehen, wenn unter Bedingungen gearbeitet werden muss, die zu Stress, Monotonie, herabgesetzter Wachsamkeit, Konzentrationsbeeinträchtigungen und/oder Ermüdung der Beschäftigten führen können. Daher wird in der Biostoffverordnung explizit gefordert, bei der Gefährdungsbeurteilung der Tätigkeit mit Biostoffen auch „Belastungs- und Expositionssituationen einschließlich psychischer Belastung“ (§ 4 BioStoffV) zu berücksichtigen.

Gefährdung durch psychische Belastung – Faktoren, Beurteilungsmaßstäbe und Gestaltungsanforderungen

Gestaltungsanforderungen und Beurteilungsmaßstäbe bei Gefährdungen durch die psychische Belastung der Arbeit werden in diesen Vorschriften und Regeln auf unterschiedlichem Konkretniveau spezifiziert.

Das ArbZG bietet mit seinen Vorgaben zu Arbeitszeiten (§ 3), Ruhepausen und Ruhezeiten (§§ 4–5), Nacht- und Schichtarbeit (§ 6) sowie Sonn- und Feiertagsruhe (§§ 9–11) recht klare Anforderungen, die auch für die Beurteilung der Gefährdung durch psychische Belastung herangezogen werden können.

Die ASR V3 zur Gefährdungsbeurteilung von Arbeitsstätten benennt allgemein mögliche „psychische Gefährdungen“, die durch die Gestaltung der Arbeitsstätte bedingt werden (ASR V3, Anhang, Nr. 10), hierunter u. a. Lärm, klimatische Aspekte (wie z. B. Zugluft), Vibrationen, schlechte Wahrnehmbarkeit von Signalen oder Anzeigen, zu denen in jeweils spezifischen ASR Vorgaben enthalten sind (siehe Tabelle 1).

Konkrete Beurteilungsmaßstäbe in Form von Pegelwerten und raumakustischen Anforderun-

gen bietet z. B. die ASR A3.7, die als „extra-aurale Lärmwirkung“ auch die durch Schall bedingte Beeinträchtigung der Sprachverständlichkeit und der akustischen Orientierung, die Störung der Arbeitsleistung (kognitive Leistung) sowie „psychische Wirkungen“ wie Verärgerung, Anspannung, Resignation, Angst oder Nervosität benennt. Von einer Belästigung durch Schallergebnisse ist dieser ASR zufolge dann auszugehen, „wenn fremdverursachte Geräusche aus der Sicht der Beschäftigten als vermeidbar und für eigene Zwecke nicht erforderlich angesehen werden“ (ASR A3.7 Anhang 1, Nr. 4, Abs. 3). Im Hinblick auf die „psychische Gefährdung“ explizit genannt wird in der ASR V3 auch die Arbeitsorganisation und Arbeitsablaufgestaltung, allerdings ohne nähere Spezifikation, unter welchen Bedingungen hier von einer Gefährdung durch psychische Belastung auszugehen ist.

In Bezug auf die Verwendung von Arbeitsmitteln fordert zunächst die BetrSichV recht klar, „ein Arbeitstempo und einen Arbeitsrhythmus zu vermeiden, die zu Gefährdungen der Beschäftigten führen können“ (§ 6 Abs. 1 Nr. 3) sowie „Bedien- und Überwachungstätigkeiten zu vermeiden, die eine uneingeschränkte und dauernde Aufmerksamkeit erfordern“ (§ 6 Abs. Nr. 4).

Die TRBS 1111, die Anforderungen an die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung bei der Verwendung von Arbeitsmitteln definiert, fordert die Berücksichtigung psychischer Belastung und nimmt dabei allgemein auf die Checkliste „Merkmalsbereiche und Inhalte der Gefährdungsbeurteilung“ aus den „Empfehlungen zur Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastung“ des GDA-Arbeitsprogramms Psyche Bezug. Klargestellt wird dabei, dass aus dieser Checkliste nur jene Belastungsfaktoren zu berücksichtigen sind, die bei der Verwendung von Arbeitsmitteln bedeutsam sind. Konstatiert wird weiterhin, dass die Orientierung an dieser Checkliste eine Empfehlung darstellt, die keine Vermutungswirkung entfaltet.

Vergleichsweise konkret ist die TRBS 1151, die Gefährdungen durch psychische Belastung und entsprechende Gestaltungsanforderungen an der Mensch-Arbeitsmittel-Schnittstelle beschreibt. Von einer Gefährdung wird hier u. a. bei einer nicht auf die Tätigkeit mit dem Arbeitsmittel angepassten Arbeitsorganisation ausgegangen, z. B. durch „unangemessene Arbeitszeitregime oder Arbeitsplanung (Überforderung durch Zeitdruck), unzureichende Ressourcen (...), fehlende Planung von erforderlichen Instandhaltungsmaßnahmen, unzureichende Aufgabenabstimmungen (insbesondere an den Schnittstellen zwischen Arbeitsgruppen, aber auch innerhalb von Teams), mangelhafte Verfügbarkeit von persönlicher Schutzausrüstung, unzureichende

Tätigkeits- und Handlungsspielräume, körperlich schwere oder einseitig belastende Arbeit, fehlende Bewegungsanreize, hohe psychische Beanspruchung (z.B. Monotonie, Sättigung, Ermüdung, Stress)“ (TRBS 1151, Kap. 3.1.2). Als Schutzmaßnahme konkret gefordert wird hier u.a. die Vermeidung von Zeitdruck und die Ermöglichung eines selbstbestimmten Arbeitstempos, aber auch die Einplanung ausreichender Erholungspausen und die Erhöhung der Aufgabenvielfalt im Sinne der Mischarbeit (siehe TRBS 1151, Kap. 4.2).

Beurteilungsmaßstäbe und Gestaltungsanforderungen für Gefährdungen durch psychische Belastung bei der Tätigkeit mit biologischen Arbeitsstoffen bietet die TRBA 400. Hier werden im Kapitel 6 Folgen der psychischen Belastung bei der Arbeit beschrieben, die bei bestimmten Tätigkeiten mit Biostoffen die Gefahr von Infektionen oder allergischen oder toxischen Reaktionen erhöhen können. Konkret genannt werden u.a. „nachlassende Aufmerksamkeit, Konzentration, (...) „verlängerte Reaktionszeiten, (...) „Angst“ (Kap. 6.1, Ziffer 1) sowie – als mögliche längerfristige Folge – eine „Veränderung der Immunlage“ (Kap. 6.1, Ziffer 2). In der Anlage 6 der TRBA 400 wird die psychische Belastung aus der Arbeitsorganisation, durch den Arbeitsinhalt/die Arbeitsaufgabe, durch Arbeitsumgebungsbedingungen sowie durch berufliche soziale Beziehungen konkretisiert, die solche ungünstigen Folgen haben können. Konkret angeführt werden hier u.a. eine unzureichende Beeinflussbarkeit des Arbeitspensums, Zeit-, Termin- und Leistungsdruck sowie unzureichende Pausengestaltung, aber auch Mängel in der Führungskultur, fehlende soziale Unterstützung und soziale Konflikte bei der Arbeit (vgl. TRBA 400, Anlage 6, Teil 5).

Die DGUV Regel 100-001 „Grundsätze der Prävention“ benennt in den Gestaltungsbereichen Arbeitsaufgabe, Arbeitsorganisation, soziale Beziehungen und Arbeitsplatz- und Arbeitsumgebungsbedingungen jeweils wenige exemplarisch ausgewählte „Belastungsfaktoren“, u.a. überwiegende Routineaufgaben, Arbeiten unter hohem Zeitdruck, wechselnde und/oder lange Arbeitszeiten, ungünstiges Führungsverhalten, Lärm, räumliche Enge und unzureichende Softwaregestaltung.

Konkretisierungen lassen sich z.T. auch in den inzwischen mehr als 30 DGUV-Branchenregeln finden. Das Spektrum dieser Konkretisierungen und der verwendeten Modelle weist allerdings eine sehr große Spannweite und Heterogenität auf: Umfänglich erfolgt dies beispielsweise in der Branchen DGUV Regel 109-605 „Branche Wärmebehandlung von Metallen“, in der im Kapitel 3.1.3 „Arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren – Psychische Belastung“ alle Merkmalsbereiche

und Merkmale aufgeführt werden, die in den GDA-Empfehlungen genannt werden und in der vereinzelt auch Gestaltungsempfehlungen gegeben werden. Andere Branchenregeln wie z.B. die DGUV Regel 114-610 „Branche Grün- und Landschaftspflege“ erwähnen weder die wesentlichen Einzelmerkmale arbeitsbedingter psychischer Belastung noch deren Merkmalsbereiche.

Anforderungen an die Organisation und Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung

In den Arbeitsschutzverordnungen und dazu gehörenden technischen Regeln werden entsprechend den Vorgaben des ArbSchG (§§ 3–6) vergleichbare allgemeine Grundsätze beschrieben, die auch auf die Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastung anzuwenden sind. So gilt u.a., dass Gefahren an der Quelle zu bekämpfen sind, die Gefährdungsbeurteilung fachkundig durchzuführen und zu dokumentieren ist und die getroffenen Maßnahmen dem Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie den Anforderungen der Ergonomie entsprechen und sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse berücksichtigen.

Die arbeitsmedizinischen Regeln (AMR) fordern zudem, die Notwendigkeit der Beteiligung des Betriebsarztes/der Betriebsärztin an der Gefährdungsbeurteilung zu prüfen und seine/ihre Erkenntnisse aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge zu berücksichtigen (AMR 3.2, Kap. 2, Nr. 1).

Weitergehende Konkretisierungen von Anforderungen an die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastung finden sich im Vorschriften- und Regelwerk nur vereinzelt. So wird bspw. in der TRBA 400 (Kap. 6.2) ausgeführt, dass für die Ermittlung der psychischen Belastungsfaktoren Beobachtungsinterviews, Mitarbeiterbefragungen sowie moderierte Analyseworkshops möglich sind.

Die TRBS 1151 formuliert Leitfragen zur Beurteilung menschengerechter Arbeit (Kap. 2.3, Ziffer 6) sowie Kriterien für die Auswahl einer geeigneten Beurteilungsmethode (Kap. 3.2, Ziffer 3). In der TRBS 1111 wird klargestellt, dass bei der Gefährdungsbeurteilung der Verwendung von Arbeitsmitteln etwaige Gefährdungen durch psychische Belastungen nicht grundsätzlich neu ermittelt werden müssen, sondern auf vorhandene Informationen/Dokumente zurückgegriffen werden kann, so zum Beispiel auf Arbeitsverträge, Stellenbeschreibungen, Mitarbeitergespräche, Betriebsanweisungen, die betriebliche Sozialberatung sowie vorliegende Gefährdungsbeurteilungen (TRBS 1111, Anhang 1).

Koordinations- und Weiterentwicklungsbedarf

Die Bestandsaufnahme zeigt, dass die Berücksichtigung psychischer Belastung mittlerweile in

einer ganzen Reihe von Vorschriften und Regeln gefordert wird (s.o., Tabelle 1). Sie macht allerdings auch Lücken und Inkongruenzen deutlich, die einen Weiterentwicklungs- und Koordinierungsbedarf anzeigen:

- ▶ Gefährdungen durch psychische Belastung, Beurteilungsmaßstäbe und Schutzmaßnahmen sind im Vorschriften- und Regelwerk, sofern arbeitsbedingte psychische Belastung überhaupt thematisiert wird, bislang sehr unterschiedlich konkretisiert. Das Spektrum reicht von unverbindlichen Hinweisen auf Merkmalsbereiche und möglicherweise relevante Belastungsfaktoren bis hin zu sehr differenzierten und gut begründeten Darstellungen von Gefährdungen durch psychische Belastung an der Mensch-Arbeitsmittel-Schnittstelle in der TRBS 1151 und bei Tätigkeiten mit Biostoffen in der TRBA 400. Auch die DGUV-Branchenregeln weisen nur selten ausgewählte branchenspezifische Hinweise zur Gestaltung arbeitsbedingter psychischer Belastung auf.
- ▶ Das bestehende Vorschriften- und Regelwerk berücksichtigt einige, aber nicht alle relevanten Bedingungen, unter denen nach gegenwärtigem Stand von einer Gefährdung durch psychische Belastung auszugehen ist (siehe dazu GDA Psyche, 2022). Weitgehend unbeachtet sind zum Beispiel Gefährdungen, die sich aus sozialen Beziehungen bei der Arbeit (z.B. destruktives Führungsverhalten, mangelnde soziale Unterstützung), aus Interaktions- und Emotionsarbeit (z.B. Konfrontation mit emotional stark berührenden Ereignissen bei der Arbeit) und aus der Arbeitsorganisation (z.B. Missverhältnisse von Arbeitsmenge und -zeit, mangelnde Vorhersehbarkeit und Planbarkeit von Arbeitszeit) ergeben. Solche Gefährdungen sind zwar nachweislich in vielen Branchen relevant (siehe BAuA, 2020) und auch durch Forschung belegt (siehe Rau & Buyken 2015; Rothe et al., 2017), finden im vorliegenden Vorschriften- und Regelwerk bislang aber kaum Beachtung.
- ▶ Den bestehenden Vorschriften- und Regeln mangelt es an Einheitlichkeit, insbesondere in Bezug auf die Definition und Verwendung zentraler Begriffe (psychische Belastung, Gefährdung) sowie in Bezug auf Anforderungen an die Gefährdungsermittlung und -beurteilung (angemessene Methoden, erforderliche Fachkunde).

Zur entsprechenden Weiterentwicklung des Vorschriften- und Regelwerks hat das GDA-Arbeitsprogramm „Psyche“ den Vorschlag unterbreitet, den neu gegründeten Ausschuss für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (ASGA) zu bitten,

grundlegende Anforderungen zum Umgang mit psychischer Belastung in einer staatlichen Arbeitsschutzregel zu definieren. Eine gute Grundlage bilden die im Rahmen des GDA-Arbeitsprogramms „Psyche“ konsentierten Empfehlungen zur „Berücksichtigung psychischer Belastung in der Gefährdungsbeurteilung“ (GDA Psyche, 2022).

Fazit

Die Bestandsaufnahme zeigt, dass die Berücksichtigung psychischer Belastung nicht nur im ArbSchG, sondern mittlerweile auch in vielen weiteren Arbeitsschutzvorschriften und dazu gehörenden Arbeitsschutzregeln gefordert wird, u.a. in der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV und ASR), in der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV und TRBS) und in der Biostoffverordnung (BioStoffV und TRBA) wie auch im Vorschriften- und Regelwerk der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.

Deutlich wurden allerdings auch Lücken und Inkongruenzen, die einen Weiterentwicklungs- und Koordinierungsbedarf anzeigen. So mangelt es zum einen an Einheitlichkeit, insbesondere in Bezug auf die Definition und Verwendung zentraler Begriffe sowie in Bezug auf Anforderungen an die Gefährdungsermittlung und -beurteilung. Kritisch zu konstatieren ist zum anderen, dass Gefährdungen durch psychische Belastung, die mit Interaktions- und Emotionsarbeit und mit sozialen Beziehungen bei der Arbeit im Zusammenhang stehen, im Vorschriften- und Regelwerk bislang kaum reflektiert werden. ■

LITERATUR

- Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (Hg.) (2020): *Stressreport Deutschland 2019. Psychische Anforderungen, Ressourcen und Befinden*. Dortmund: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
- DIN EN ISO 10075-1 (2017): *Ergonomische Grundlagen bezüglich psychischer Arbeitsbelastung – Teil 1: Allgemeine Aspekte und Konzepte und Begriffe (ISO 10075-1:2017)*; Deutsche Fassung EN ISO 10075-1:2017
- GDA Arbeitsprogramm Psyche (2022): *Berücksichtigung psychischer Belastung in der Gefährdungsbeurteilung. Empfehlungen zur Umsetzung in der betrieblichen Praxis*. Berlin: GDA Arbeitsprogramm Psyche, <https://www.gda-portal.de/DE/Downloads/pdf/Psychische-Belastung-Gefahrungsbeurteilung-4-Auflage.html>
- Rau R., Buyken D. (2015). *Der aktuelle Kenntnisstand über Erkrankungsrisiken durch psychische Arbeitsbelastungen: Ein systematisches Review über Metaanalysen und Reviews*. *Zeitschrift für Arbeits- und Organisationspsychologie* 59 (3), 113–129
- Rothe I., Adolph L., Beermann B., Schütte M., Windel A., Grever A., Lenhardt U., Michel J., Thomson B., Formazin M. (2017): *Psychische Gesundheit in der Arbeitswelt – Wissenschaftliche Standortbestimmung*. Dortmund: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin